

# **Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Niedernhausen**

## **1. Namen, Wesen und Aufsicht**

1.1 Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen führt den Namen "Jugendfeuerwehr Niedernhausen"

und ist untergliedert in folgende Ortsteiljugendfeuerwehren

Jugendfeuerwehr Niedernhausen- Ortsteil Engenhahn  
Jugendfeuerwehr Niedernhausen- Ortsteil Königshofen  
Jugendfeuerwehr Niedernhausen- Ortsteil Niedernhausen  
Jugendfeuerwehr Niedernhausen- Ortsteil Niederseelbach  
Jugendfeuerwehr Niedernhausen- Ortsteil Oberjosbach  
Jugendfeuerwehr Niedernhausen- Ortsteil Oberseelbach.

1.2 Die Jugendfeuerwehr Niedernhausen ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen und der jeweiligen Feuerwehrvereine. Sie gehört somit auch der Kreis-Jugendfeuerwehr Untertaunus, der hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

1.3 Die Jugendfeuerwehr Niedernhausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen gemäß Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen nach dieser Satzung selbst.

1.4 Die Jugendfeuerwehr Niedernhausen untersteht gemäß § 15 und 19 BrSHG der fachlichen Aufsicht des Leiters oder der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen oder der oder die sich des jeweiligen Wehrführers oder Wehrführerin und des Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin bedient, in Vereinsangelegenheiten des oder der jeweiligen Vereinsvorsitzenden.

1.5 Leiter der Jugendfeuerwehr in den Ortsteilen ist der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Die Vorgenannten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **2. Aufgaben und Ziele**

2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der jeweiligen Ortsteilwehr mit Schulung, Ausbildung und Einsatz gemäß den Unfallverhütungsvorschriften.

2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen fördern.

2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten muss vorliegen. Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 25. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer oder Wehrführerin.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei Ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **4. Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
- 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
  - 4.1.3 die Organe auf Ortsteilebene zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
- 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, .
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
  - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

### **5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 5.2 Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin verfügt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses in, Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin vom Wehrführer oder der Wehrführerin ausgesprochen.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht jedem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 1 Monat nach Aussprache der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer oder bei der Wehrführerin eingebracht werden, der oder die über die Beschwerde entscheidet.

### **6. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt**

- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Gemeindegebietes,
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten,
- 6.3 auf Wunsch des Mitgliedes,
- 6.4 durch Ausschluss.

## **7. Organe auf Gemeindeebene**

7.1 Organe der Jugendfeuerwehr sind

7.1 der Gemeindejugendausschuss

7.2 der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin

### **7.1. Gemeindejugendausschuss**

7.1.1 Dem Gemeindejugendausschuss gehören an

7.1.1.1 der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin,

7.1.1.2 die Jugendfeuerwehrwarte oder die Jugendfeuerwehrwartinnen und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der einzelnen Ortsteile,

7.1.1.3 jeweils ein von der Mitgliederversammlung auf Ortsteilebene gewähltes Mitglied,

7.1.1.4 der Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin und sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin,

7.1.1.5 Den Vorsitz hat der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und sein oder ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Der Gemeindejugendausschuss wird je nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin einberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.  
Der oder die Vorsitzende kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

7.1.2 Der Gemeindejugendausschuss hat folgende Aufgaben:

7.1.2.1 Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,

7.1.2.2 Koordination der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr,

7.1.2.3 Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Gemeindeebene,

7.1.2.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

7.1.2.4.1 Bei Abstimmung gilt sinngemäß 8.1.3.

## **7.2 Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin**

- 7.2.1 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen sein. Er oder sie muss einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn oder sie befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum, maximal 3 Jahre nachgeholt werden. Auf den Stellvertreter oder die Stellvertreterin treffen die gleichen Qualifikationsmerkmale zu.
- 7.2.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe auf Gemeindeebene.  
Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.2.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin sind Mitglieder im Gemeindejugendausschuss.
- 7.2.4 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin gehören dem Wehrführerausschuss als Fachberater oder Fachberaterin an.
- 7.2.5 Die Ernennung des Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Wahl durch die Jugendwarte oder Jugendwartin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- 7.2.6 Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

## **8. Organe auf Ortsteilebene**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung  
8.2 Der Jugendausschuss  
8.3 Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin  
8.4 Der oder die Gruppenleiter

### **8.1 Mitgliederversammlung**

- 8.1.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwart oder der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Wehrführer oder der Wehrführerin einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zugeben.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwart oder von der Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall von dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin geleitet.
- 8.1.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie weiteren Gästen ist hinzuwirken.

8. 1.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.1.4 Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden, zu der erneut eingeladen werden muss.
- 8.1.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 8.1.5.1 Jährliche Wahl des oder der Gruppenleiter, der Mitglieder des Jugendausschusses, des Mitglieds des Gemeindejugendausschusses; ausgenommen der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin,
- 8.1.5.2 Genehmigung des Jahresberichtes,
8. 1.5.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- 8.1.5.4 Entlastung des Jugendausschusses,
- 8.1.5.5 Verabschiedung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Wehrführer oder der Wehrführerin,
- 8.1.5.7 Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen im Rahmen dieser Jugendordnung,
- 8.1.5.8 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## **8.2 Jugendausschuss**

- 8.2.1 Die Mitglieder des Jugendausschusses, ausgenommen der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin und sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.  
Der Jugendausschuss wird nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich einberufen.
- 8.2.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
- 8.2.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin,  
8.2.2.2 dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart oder der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin,  
8.2.2.3 dem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied für den Gemeindejugendausschuss,  
8.2.2.4 dem/den Gruppenleiter(n),  
8.2.2.5 dem Schriftwart oder der Schriftwartin,  
8.2.2.6 dem Sprecher oder der Sprecherin,  
8.2.2.7 den Beisitzern, je 9 Mitgliedern 1, mindestens jedoch 2.

8.2.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

8.2.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

8.2.3.2 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Wehrführer oder der Wehrführerin,

8.2.3.4 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen,

8.2.3.5 Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

8.2.3.6 Bei Abstimmung gilt 8.1.3 entsprechend.

### **8.3 Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin**

8.3.1 Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschluss der Organe in den Ortsteilen. Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein. Hinsichtlich der Qualifikation und Voraussetzungen gilt 7.2.1 entsprechend.

8.3.2 Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss des jeweiligen Ortsteils und sollte dieses auch im Vorstand des Vereins haben.

8.3.3 Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin wird nach Wahl durch die Einsatzabteilung und die Alters- und Ehrenabteilung vom Wehrführer oder von der Wehrführerin auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

### **8.4 Gruppenleiter**

8.4.1 Der/die Gruppenleiter unterstütz(en) den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin bei der Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben. Er (Sie) muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der/die Gruppenleiter muss/müssen Mitglied(er) der Einsatzabteilung sein.

8.4.2 Der/die Gruppenleiter wird/werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

### **8.5 Sprecher oder Sprecherin**

8.5.1 Der Sprecher oder die Sprecherin vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

## **9. Schriftführung**

9.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigungen sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes oder der Schriftwartin. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin verantwortlich.

9.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

9.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie

Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

## **10. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- 10.1 Die personelle Ausrüstung der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen: Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter oder eine Gruppenleiterin verantwortlich sein.
- 10.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Ministers des Innern, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile kann die Gemeinde Ersatz verlangen. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

## **11. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- 11.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 11.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr ist gemäß § 19 Abs. 2 BrSHG ausgeschlossen.
- 11.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az. M-II B 6-52m 0605, BGBl S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Sozialminister.
- 11.4 Der Dienstplan ist vom Jugendausschuss zu verabschieden und vom Wehrführer oder von der Wehrführerin zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

## **12. Soziale Absicherung**

- 12.1 Die Mitglieder der Jugendabteilung sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Hess. Gemeinde- Unfallversicherungsverband versichert.
- 12.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 12.3 Die Mitglieder der Jugendabteilung haben über der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin, dem Wehrführer oder der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
- im Rahmen der Tätigkeit bei der Jugendfeuerwehr erlittene Körper- und Sachschäden sowie
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

### **13. Übernahme in die Einsatzabteilung**

13.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen (Ausnahmen: Ziff. 3.1. Satz 3). Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

13.2 Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Leiter oder von der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr ausgestellt wird.

### **14. Schlussbestimmung**

14.1 Die Jugendordnung wurde am 24.10.1995 vom Gemeindejugendausschuss beschlossen.

14.2 Die Jugendordnung sollte Bestandteil der Vereinssatzung des jeweiligen Feuerwehrvereins sein und ist Bestandteil der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen.

14.3 Die Jugendordnung wurde am 11.09.1996 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen beschlossen und als Bestandteil in die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen übernommen.

---

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 11.09.1996 beschlossene „Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Niedernhausen“ wird hiermit durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen und tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niedernhausen, den 19.12.1996

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Döring  
Bürgermeister

Die "Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Niedernhausen" wurde am 23. Dezember 1996 in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Gemeinde der "Idsteiner Zeitung" und dem "Wiesbadener Kurier" , öffentlich bekannt gemacht.

Die Jugendordnung ist am 24. Dezember 1996 in Kraft getreten.

Niedernhausen, den 2.1.1997

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Döring

Bürgermeister